

Förderkreis Industriekultur Ennepetal e.V.

und

Stiftung Industrie-Kultur Ennepetal

Marktordnung

für den Kreativ Markt in und am Ziegelgebäude

Neustr. 53, 58256 Ennepetal

Jeder Aussteller haftet uneingeschränkt für die von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Personen- oder Sachschäden in voller Höhe.

Es dürfen nur Waren angeboten und verkauft werden, die bei Anmeldung aufgeführt und nach Teilnahmebestätigung vom Veranstalter zugelassen sind.

Für die ausgestellten Waren übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Kein Aussteller hat Anspruch auf einen Stellplatz aus dem Vorjahr.

Der Aufbau des Standes sollte bis spätestens 12:30 Uhr am Samstag und Sonntag 10:30 abgeschlossen sein. Die Stände müssen am Samstag bis 20 Uhr und am Sonntag bis 17 Uhr durchgängig besetzt sein. Mit dem Abbau darf am Sonntag ab 17 Uhr begonnen werden.

Arbeiten oder Demonstrationen am Stand sind erwünscht, wenn sie im Zusammenhang mit den angebotenen Waren stehen. Bitte schützen Sie dabei den Boden ausreichend und vermeiden Verunreinigungen.

Im gesamten Ziegelgebäude incl. Toiletten ist:

- **das Anzünden von Kerzen und Teelichtern nicht gestattet**
- **Rauchen strengstens verboten**
- **das Betreiben von elektrischen oder gasbetriebenen Heizlüftern ebenfalls strengstens verboten**

Jeder Aussteller ist für die Sicherheit seines Standes und eventueller Stellwände selbst verantwortlich.

Anbieter von **Lebensmitteln** in Form von Speisen und Getränken etc. werden auf die Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) verwiesen. So muss beispielsweise

- immer eine Gelegenheit gegeben sein, sich am Stand die Hände waschen zu können.
- an jedem Stand eine Person eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besitzen. Diese Person muss alle Mitarbeiter am Stand vor der Veranstaltung belehren und diese Belehrung protokollieren.
- an jedem Stand ein Sprach- und Spuckschutz vorhanden sein.

Weitere Vorschriften sind der **Lebensmittelhygieneverordnung** zu entnehmen.

Der Veranstalter ist nicht für Verstöße gegen die Lebensmittelverordnung haftbar.

Die Parkplätze vor dem Veranstaltungsort dürfen nur zum Aus- und Einladen vor und nach der Veranstaltung genutzt werden. Während der Veranstaltung sind die Parkplätze am unmittelbaren Veranstaltungsort für Besucher freizuhalten.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Standplatz ordentlich und besenrein zu hinterlassen.

Den Anweisungen den vom Veranstalter beauftragten Personen, die durch Namensschilder kenntlich sind, ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Bei groben Verstößen behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller sofort vom Markt auszuschließen. Das Standgeld wird nicht zurückerstattet.

Ein Rücktritt von der Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei Absage, ab 4 Wochen oder kürzer, vor der Veranstaltung, erfolgt keine Rückerstattung der Standgebühr.

Mit verbindlicher Anmeldung und Erhalt der Marktordnung hat jeder Aussteller die Regeln anerkannt. Bei Nichtbeachtung behält sich der Veranstalter vor, betreffende Aussteller im nächsten Jahr nicht wieder einzuladen.